

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK



AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 25.03.2015 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 10.03.2015 über den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist dadurch charakterisiert, dass anspruchsvolle sozial- und wirtschaftswissenschaftliche – vor allem betriebswirtschaftliche – Inhalte unter dem Gesichtspunkt einer professionellen Vermittlung, also einer kompetenten Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen, in Forschung und Lehre bearbeitet werden. Wirtschaftspädagogik ist polyvalent strukturiert. Die Studierenden sind sowohl für Lehrtätigkeiten in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an berufsbildenden Schulen als auch für verschiedenste Aufgabenfelder in der betrieblichen Praxis zu qualifizieren. Mit dem Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik wird daher einerseits die universitäre Berufsbildung für den Unterricht an berufsbildenden Schulen erworben. Andererseits eröffnet dieses Studium vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft, insbesondere in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Personalentwicklung sowie in beratenden Berufen.

Um das Qualifikationsprofil zu realisieren, werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Kenntnisse der unterschiedlichen Paradigmen der Erziehungswissenschaft, Wirtschaftspädagogik und ihrer Bezugswissenschaften
- Fähigkeit, den aktuellen Forschungsstand in der Erziehungswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie ihren Bezugswissenschaften zu verfolgen
- Fähigkeit zur Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen fachwissenschaftlicher Inhalte (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik) im schulischen und betrieblichen Kontext
- Fähigkeit, den aktuellen schul- und unterrichtsrelevanten Wissenschaftsdiskurs zu verfolgen und für die (eigene) Schulpraxis umzusetzen
- Fähigkeit zur Konstruktion von Curricula im Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsreich
- Fähigkeit, Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand zu entwickeln

- Fähigkeit, die ökologischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und ethischen Nebenwirkungen einzelwirtschaftlichen Handelns und betriebswirtschaftlicher Entscheidungen zu analysieren
- Fähigkeit, die von der Programmkoordination formulierten berufsrelevanten Lehrerbildungsstandards in unterschiedlichen Handlungssituationen zu erlernen und zu erproben.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Bachelorstudiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls 3 ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Informatik, abgelegt haben.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik dauert 5 Semester und umfasst 150 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 53 Semesterstunden (SSSt). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit, 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die „Schulpraktischen Studien“ und 110 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wirtschaftswissenschaftliche Fächer & Wirtschaftsdidaktik (52 ECTS):</i>			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik	2	1	PI
Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase	6	3	PI
Wirtschaftsdidaktik I	4	2	PI
Wirtschaftsdidaktik II	4	2	PI
Wirtschaftsdidaktik III	8	4	PI
Methoden der Wirtschaftsdidaktik I	3	2	PI
Methoden der Wirtschaftsdidaktik II	3	2	PI
Didaktik des Rechnungswesens	4	2	PI
Didaktik der Wirtschaftsinformatik	6	3	PI
Didaktik der Volkswirtschaftslehre	4	2	PI
Betriebswirtschaftliche Vernetzung I	4	2	PI
Betriebswirtschaftliche Vernetzung II	4	2	PI
<i>In Erziehungswissenschaft (15 ECTS):</i>			
Erziehungswissenschaft I	5	2	PI
Erziehungswissenschaft II	5	2	PI
Erziehungswissenschaft III	5	2	PI
<i>In Wirtschaftspädagogik (10 ECTS):</i>			
Wirtschaftspädagogik I	5	2	PI
Wirtschaftspädagogik II	5	2	PI
<i>In Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden (5 ECTS):</i>			
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden	3	1	PI
Research Proposal	2	1	PI
<i>In Schulpraktische Studien (4 ECTS):</i>			
Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	4	2	PI

§ 6 Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik sind Wahlfächer im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs 2 sind zwei Wahlfächer im Umfang von je 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach aus einer Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter besteht.

Aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft gemäß Abs 3 sind zwei Wahlfächer im Umfang von je 8 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach zwei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden umfasst.

(2) Wahlfächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sind:

1. Externes Rechnungswesen
2. Internes Rechnungswesen
3. Marketing
4. Nonprofit Management
5. Nachhaltiges Management
6. Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe

(3) Wahlfächer aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft sind:

1. Vertiefungsgebiete der Erziehungswissenschaft
2. Vertiefungsgebiete der Wirtschaftspädagogik
3. Volkswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt
4. Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt
5. Betriebliche Weiterbildung
6. Englisch als Arbeitssprache in der ökonomischen Bildung

§ 7 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung „Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase“, „Wirtschaftsdidaktik I“ sowie „Erziehungswissenschaft I“.

(2) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung „Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase“ erfolgreich absolviert wurde. Ausgenommen hiervon ist die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Wirtschaftsdidaktik I“ und „Erziehungswissenschaft I“.

(3) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden“ ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung „Research Proposal“.

(4) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Wirtschaftsdidaktik III“ und „Erziehungswissenschaft III“ setzt voraus, dass aus dem Fach „Wirtschaftswissenschaftliche Fächer & Wirtschaftsdidaktik“ zumindest 24 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert wurden.

(5) Die Zulassung zu den Wahlfächern aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft setzt entweder die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsdidaktik III“ oder die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Erziehungswissenschaft III“ voraus.

(6) Die Zulassung zu den „Schulpraktischen Studien“ setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung „Wirtschaftsdidaktik III“ erfolgreich absolviert wurde.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Am Ende des Masterstudiums sind schulpraktische Studien an Berufsbildenden Mittlere und Höheren Schulen im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(2) Die schulpraktischen Studien sind im Rahmen der „Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien“ gemäß § 5 (zeitgleich) zu absolvieren.

§ 9 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 10 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen, der Masterarbeit und der „Schulpraktischen Studien“ ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik auszustellen.

§ 11 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“ verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt am 01.10.2015 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 04.03.2010 und 05.06.2012, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 17.03.2010 und 20.06.2012.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans das Masterstudium Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 04.03.2010 und 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 17.03.2010 und 20.06.2012, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studi-

um nach dem am 30.09.2015 geltenden Studienplan bis zum Ende des Sommersemesters 2018 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.